

# **Umgang mit Rezept - privatversichert und jetzt**

## **Beitrag von „alias“ vom 27. Dezember 2019 12:03**

In Baden-Württemberg gibt es einen Mindestbeitrag, ab dem du deine Rechnungen bei der Beihilfe einreichen darfst. Das liegt daran, dass der Verwaltungsaufwand derselbe ist, ob du ein Rezept für 9€ oder eine Rechnung über 12.000 € einreichst.

Wie bereits erwähnt, lohnt sich der Aufwand sowieso erst, wenn die (doppelte) Gesamtsumme den Betrag der Kostendämpfungspauschale übersteigt - denn die Beihilfe erstattet ja nur 50% (von Pensionären und Familien mit Kindern abgesehen)

Bei der privaten Krankenversicherung lohnt sich ein Blick in den Vertrag. Viele Versicherungen haben ein "Beitragsrückerstattungs-Modell", das greift, wenn du keine Rechnungen einreichst. Auch hier musst du schauen, wie hoch die Beitragsrückerstattung ausfallen würde. Bei einigen Versicherungen verlierst du die Rückerstattung bereits, wenn du Kleinbeträge abrechnest. Die DEBEKA ist hier kulant. Hier werden am Jahresende die Rechnungen mit der Rückerstattung verrechnet - und du bekommst (falls deine Rechnungen niedriger lagen) die Differenz zusätzlich erstattet.

Der Blick in den Vertrag lohnt sich mehrfach. Falls du einen Vertrag mit Beihilfe-Ergänzung abgeschlossen hast, kannst du Rechnungen, die von der Beihilfe als nicht - oder teilweise nicht erstattungsfähig - gekürzt wurden, mit dem Beihilfebescheid bei der Versicherung nochmals einreichen. Auf diese Weise wurde mir z.B. die Gleitsichtbrille fast vollständig erstattet.